MWST-NEWS
VAT SUPPORT NEWSLETTER
HILTPOLD VAT SUPPORT

MWST-News März 2024

1) Berechtigen Auslagen vor der Gründung zum Vorsteuerabzug?

An dieser Stelle ein Update zum Vorsteuerabzug auf vor der Gründung getätigten Auslagen (vgl. Newsletter Dezember 2015).

- Auf im Hinblick auf eine Gründung bereits vorher getätigten Auslagen besteht – im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit – ein Anspruch auf Vorsteuerabzug.
- Liegen die Auslagen etwas weiter zurück, ist unter Umständen nicht klar, ob ein Zusammenhang zur Gründung besteht. Dann muss der Zusammenhang glaubhaft gemacht werden können. Dies dürfte schwieriger werden, je länger eine Anschaffung zurückliegt. Keine Rückfragen sollten sich ergeben, wenn die Anschaffung im Gründungsjahr erfolgt ist oder (bei jahresübergreifender Gründungsvorbereitung) längstens zwölf Monate zurückliegt.
- Auf wen die (ansonsten MWST-konforme) Rechnung ausgestellt ist, spielt in diesen Fällen keine Rolle. Wichtig ist aber, dass die MWST-Registrierung zeitgleich mit der Gründung erfolgt (d.h. nötigenfalls rückwirkend auf das Gründungsdatum).
- Erfolgt die MWST-Registrierung nicht zeitgleich mit der Gründung, kann der Vorsteuerabzug auf dem Zeitwert der früher getätigten Auslagen im Rahmen einer Einlageentsteuerung nachträglich vorgenommen werden. Dazu muss eine Abschreibung vorgenommen werden (bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen in der Regel linear 20% pro Jahr). Bei einigen Dienstleistungen ist allerdings keine nachträgliche Entsteuerung möglich, da sie sich mit dem Bezug verbrauchen (z.B. Auslagen für Verpflegung oder Beherbergung, Gründungskosten).

Wer im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit individualisierbare Gegenstände ohne Mehrwertsteuerbelastung bezieht, kann den Abzug fiktiver Vorsteuern für gebrauchte bewegliche Gegenstände zwecks Lieferung an Abnehmer im Inland seit dem 1.1.2018 in folgenden Fällen vornehmen (Art. 28a MWSTG):

- beim Bezug von Gegenständen für den Export
- beim Bezug von Betriebsmitteln
- generell auch für neue Gegenstände

Bringt eine natürliche Person aus ihrem Privatvermögen neue oder gebrauchte, individualisierbare Gegenstände (Betriebsmittel, Geschäftswagen etc.) in eine Gesellschaft ein, hat letztere deshalb seit 1.1.2018 grundsätzlich die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Darunter fallen beispielsweise auch Sacheinlagen von Gesellschaftern oder Auslagen vor Gründung durch einen Gesellschafter. Wichtig ist, dass diese Gegenstände beweglich und individualisierbar sind und für die unternehmerische Tätigkeit bezogen werden. Sie müssen für den Abzug fiktiver Vorsteuer beispielsweise aufgrund von buchhalterischen Aufzeichnungen oder aufgrund der belegten offensichtlichen Einzigartigkeit der Gegenstände eindeutig identifizierbar sein. Dazu muss ein Gegenstand innerhalb der Unternehmung eindeutig identifiziert (nachverfolgt) werden können, sodass man während der Besitzdauer immer sagen kann, um welches Stück es sich handelt und stets weiss, dass/ob/wo es sich (noch) im Unternehmen befindet oder nicht (zwischenzeitlicher Verkauf/Vernichtung). Für die private Nutzung eines derart eingebrachten Geschäftsautos muss aber grundsätzlich der Privatanteil mit 0.9% pro Monat berechnet werden.

2) Was tritt im Detailhandel anstelle des gewogenen Bruttogewinnzuschlags?

Effektiv abrechnende Unternehmen im Detailhandeln mit einem Jahresumsatz bis zu CHF 10 Mio. konnten bisher gegen Bewilligung und unter Anwendung des Formulars Nr. 763 die Umsätze für die MWST-Abrechnung mit einem Zuschlag auf dem Warenaufwand, dem sogenannten gewogenen Bruttogewinnzuschlag, ermitteln. Am 11. März 2024 publizierte die ESTV eine Praxisanpassung, in deren Rahmen das Thema «gewogener Bruttogewinnzuschlag» komplett gestrichen und das Formular Nr. 763 aufgehoben wurde.

Ziffer 3.4.2 der MWST-Branchen-Info 06 wurde überarbeitet. Sie enthält neu das Thema der Bareinnahmen zum reduzierten Satz bzw. zum Normalsatz mit unbedeutendem Anteil beim anderen Steuersatz (zuvor in der Ziffer 3.4.3 geregelt), heisst aber nun «Einnahmen, die mithilfe eines Kassensystems erfasst werden, das keine Aufteilung der Leistungen auf verschiedene Steuersätze ermöglicht». Diese Berechnung des Umsatzes, der dem reduzierten Satz und dem Normalsatz unterliegt, anhand der durchschnittlichen Bruttomarge ersetzt die Berechnung des Umsatzes mit dem gewogenen Bruttogewinnzuschlag. Sie galt schon bisher für Barverkäufe und kommt nun immer dann zur Anwendung, wenn ein Kassensystem keine Aufteilung der Umsätze auf zwei Steuersätze zulässt, ein unbedeutender Anteil auf eine der beiden Steuersatzkategorien entfällt und der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt erfasst wird. An dieser Methode hat sich nichts geändert und sie unterliegt keiner Bewilligung.

Tipp: Die neue Praxis ist zu Gunsten MWST-pflichtiger Unternehmen ab 11. März 2024 anwendbar, rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden. Fällt sie zu Ungunsten der MWST-pflichtigen Person aus, gilt sie ab dem 1. Juli 2024.

3) Was ändert die Portalpflicht bei der Schweizer Mehrwertsteuer?

Am 1. Januar 2024 trat Art. 123 MWSTV zur sogenannten Portalpflicht in Kraft. Die Portalpflicht besagt, dass die Anmeldung als steuerpflichtige Person, die Einreichung der Abrechnung und die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal erfolgen müssen. In diesem Zusammenhang hat die ESTV am 11. März 2024 erstmals ihre Praxis festgelegt, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat und zu Anpassungen in den MWST-Infos 12, 13 und 15 (Saldosteuersätze, Pauschalsteuersätze sowie Abrechnung und Steuerentrichtung) führte:

- Ab dem 1. Januar 2025 ist die Online-Abrechnung (auch bei Korrekturabrechnungen) obligatorisch. Bis längstens Ende 2024 ist die Papierabrechnung auf Verlangen und ausnahmsweise noch möglich.
- Korrekturen von Abrechnungen, die ursprünglich in Papierform eingereicht wurden, sind ebenfalls in Papierform einzureichen.
- Bei der «MWST-Abrechnung easy» ist das Einreichen von Korrekturabrechnungen, Jahresabstimmung sowie Fristverlängerungen neu online möglich.

MWST FISKALVERTRETUNG
VAT FISCAL REPRESENTATION
SCHWEIZ/SWITZERLAND
VAT